

VOS • Dr. Rainer Stein-Bastuck • Bliessastraße 12 • 66386 St. Ingbert

Frau Anke Rehlinger MdL
Vorsitzende Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien
Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Bliessastraße 12
66386 St. Ingbert
Telefon: 0 68 94 - 58 11 50
Telefax: 0 68 94 - 58 11 51
Mobil: 01 72 - 6 82 10 21
Stein-Bastuck@t-online.de
www.vo-saar.de

Bundesvereinigung der
Oberstudiendirektoren
Bundesdirektoren-
konferenz (BDK)
Der Vorsitzende

Gymnasium am Krebsberg
Albert-Schweitzer-Straße 23
66538 Neunkirchen
Telefon: 0 68 21 - 98 15 - 0
Telefax: 0 68 21 - 98 15 - 35
www.bdk-gymnasien.de
www.gak-nk.de

5. Mai 2011

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes
Drucksache 14/423, Landtag des Saarlandes, 14. Wahlperiode**

Sehr geehrte Frau Rehlinger,

Der vorliegende Entwurf sieht vor, den Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes wie folgt zu fassen:

„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen.
Allgemein bildende Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Der Kern dieser Änderung besteht im zweiten Satz des zitierten Absatzes.

In diesem Satz werden die allgemeinbildenden Schulformen nicht nur dem Namen nach genannt. Vielmehr werden sie durch den Nebensatz „ ..., an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, ...“ einander so stark angenähert, dass ihre Unterschiede bis zur Unkenntlichkeit verwischt werden. Fügt man die weiteren Pläne der Regierungskoalition hinzu, so muss der Eindruck entstehen, es gäbe die allgemeinbildenden Schulen im Saarland künftig nur noch in zwei geringfügig voneinander abweichenden Varianten: In einer zwölfjährigen und in einer dreizehnjährigen Form, bzw. achtjährigen und neunjährigen Form, wenn man vom Abschluss der Grundschule aus zählt.

Insbesondere wird auch nicht deutlich, dass das Gymnasium eine *Angebotsschule*, die zweite allgemeinbildende Form die *Pflichtschule* ist.

Der Hinweis im geplanten Verfassungstext, der in der Landtagsdrucksache erläutert wird, alles Weitere würde in einem Gesetz bestimmt werden, also dem Gutdünken der jeweils vorhandenen Parlamentsmehrheit anheimgestellt werden, **bedeutet für das Gymnasium eine erhebliche Verschlechterung seiner gegenwärtigen Position.**

Wie ist die gegebene Lage?

Im Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung ist das Gymnasium genannt. **Aber darüber hinaus gibt es einen Erklärungstext zu diesem Absatz, der die Gesetzgebung ebenso bindet wie der Verfassungsartikel selbst.** Dieser wurde am 27.03.1996 durch die Berichterstatterin der Parlamentsausschüsse, welche die damalige Fassung des Artikels vorbereitet hatten, im Parlament vorgetragen und von diesem **zusammen mit dem Verfassungsartikel beschlossen.** In seinem letzten Absatz wird explizit auf das Gymnasium eingegangen. Die Bindungskraft des Erklärungstextes hat sich jüngst gezeigt, als die Regierungskoalition ihr Vorhaben, dem Gymnasium die Klassenstufe 5 wegzunehmen, nicht im Zug einer einfachen Gesetzesänderung verwirklichen konnte.

Der Erklärungstext ist hier im Anhang zitiert; als **unverzichtbare Merkmale des Gymnasiums** sind darin aufgeführt

- Beginn mit Klassenstufe 5
- Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung
- Unterricht bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband
- Ziel des Gymnasiums ist die allgemeine Hochschulreife
- Jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, muss seine eigene Oberstufe haben

Die VOS fordert, dass diese Merkmale des Gymnasiums im Saarland weiterhin durch die Verfassung garantiert bleiben. Um dies zu erreichen, gibt es *zwei Möglichkeiten.*

Erste Möglichkeit.

Man bringt wiederum einen **Erklärungstext** ein, der die genannten Merkmale des Gymnasiums enthält. **Der Verfassungsartikel selbst nennt nur die Namen der allgemeinbildenden Schulformen; der zitierte Nebensatz entfällt.** Dass die Gymnasien *Angebotsschulen*, die Schulen der zweiten allgemeinbildenden Schulform demzufolge die *Pflichtschulen* sind, muss auch in dem Erklärungstext festgestellt werden.

Artikel 27 Abs. 3:

„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Erklärungstext zur Verfassung Artikel 27 Abs. 3:

„Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums gehört, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, mit Klassenstufe 5 beginnt, der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet und dass es zur allgemeinen Hochschulreife führt. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, eine eigene Oberstufe besitzt. Das Gymnasium ist eine Angebotsschule.“

Zweite Möglichkeit

Der zweite Satz des Artikels 27, Absatz 3, bekommt die Form, die soeben vorgeschlagen worden ist. **Die fünf oben genannten Merkmale des Gymnasiums werden dem Absatz im Verfassungstext angefügt.**

Dass die Gymnasien *Angebotsschulen*, die Schulen der zweiten allgemeinbildenden Schulform die *Pflichtschulen* sind, muss dann ebenfalls in der Verfassung festgehalten werden.

Anhang: Erklärungstext zu Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes

Am 27.03.1996 wurde im saarländischen Landtag eine Verfassungsänderung beschlossen. Im neugefassten Artikel 27 wurden die Grundlagen der künftigen Schulstruktur im Saarland festgelegt.

Die Berichterstatterin der Parlamentsausschüsse, welche die Änderung vorbereitet hatten, gab am 27.03.1996 den folgenden „Erklärungstext“ bekannt. Diese Erklärung ist bindend für die künftige Gesetzgebung in der Sache. In ihrem letzten Absatz wird explizit auf das Gymnasium eingegangen.

Erklärungstext zu Artikel 27 Absatz 3
der Saarländischen Verfassung

Unsere gemeinsame Absicht ist es, mit der Änderung des Artikels 27 der Verfassung des Saarlandes die Grundlage für ein zukunftsorientiertes und leistungsfähiges Schulangebot im Saarland zu schaffen.

Um dies zu gewährleisten, werden im neuen Artikel 27 Absatz 3 in einem eigenen, vom Regelungsinhalt des Absatzes 4 getrennten Absatz die Schulformen aufgeführt, die in Zukunft als schulisches Angebot im gesamten Saarland existieren, sofern die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllt sind.

Andere als die in Absatz 3 aufgeführten öffentlichen Schulformen sind nach dem Willen der verfassungsggebenden Mehrheit des Landtages - unbeschadet der Zulässigkeit von Versuchsschulen - im Saarland nicht zulässig.

Die Nennung der im Artikel 27 Absatz 3 aufgeführten Schulformen schließt nicht aus, daß diese im Laufe der Zeit inhaltlichen Veränderungen zugänglich sein können. Solche Veränderungen müssen aber das Wesen der betreffenden Schulform wahren.

Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums beispielsweise gehört, daß es mit Klassenstufe 5 beginnt, daß es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt und daß der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet und daß es zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, daß jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, seine eigene Oberstufe hat. Die Bestimmungen des Artikels 27 zum geordneten Schulbetrieb bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand der VOS



(Dr. Stein-Bastuck)
Vorsitzender